

## ÜBERSICHT ÜBER AMBULANTE HILFEN

- Ambulante Pflegedienste/ Ambulante Hospizdienste
- Essen auf Rädern
- Hausnotrufgerät
- Behindertenfahrdienste
- Schwerbehindertenausweis
- Betreutes Wohnen
- Selbsthilfegruppen

## KOOPERIERENDE INSTITUTIONEN

- Gesundheits- und Sozialämter
- Versorgungsämter
- Wohlfahrtsverbände
- Bezirkssozial- bzw. allgemeine Sozialdienste
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Beratungsstellen für Pflege- und Wohnungsfragen
- Amtsgerichte (bei der Notwendigkeit einer Rechtsbetreuung nach dem Betreuungsgesetz)
- Medizinischer Dienst (MDK)
- Pflegeheime (stationäre Pflegeeinrichtungen)
- Kurzzeitpflege
- Hospizeinrichtungen
- Einrichtungen für den Obdachlosenbereich (Wohnungsloseneinrichtungen)

Meerbusch  
• St. Mauritius Therapieklinik

Düsseldorf

- Augusta-Krankenhaus
- Krankenhaus Elbroich
- Marien Hospital Düsseldorf
- Marienkrankenhaus Kaiserswerth
- St. Vinzenz-Krankenhaus
- Altenkrankenheim Haus Katharina Labouré

## ANSPRECHPARTNER



Fachliche Leitung des Klinischen Sozialdienstes im VKKD

**Birgit Schwaab-Ketteler**

Dipl.-Sozialarbeiterin  
Telefon (0 21 59) 679-0  
Telefax (0 21 59) 679-15 28  
sozialdienst@stmtk.de

### Augusta-Krankenhaus

Birgit Zerres, Dipl.-Sozialpädagogin  
Telefon (02 11) 90 43-141  
Dieter Bömke, Dipl.-Sozialpädagoge  
Telefon (02 11) 90 43-243

### Krankenhaus Elbroich

Claudia Veen, Dipl.-Sozialpädagogin  
Telefon (02 11) 75 60-241

### Marienkrankenhaus Kaiserswerth

Birgit Schwaab-Ketteler, Dipl.-Sozialarbeiterin  
Telefon (0 21 59) 679-0

### St. Mauritius Therapieklinik

Corinna Lange, Dipl.-Sozialarbeiterin  
Telefon (0 21 59) 679-45 51  
Birgit Schwaab-Ketteler, Dipl.-Sozialarbeiterin  
Telefon (0 21 59) 679-0  
Susanne Vollmer, Dipl.-Sozialpädagogin  
Telefon (0 21 59) 679-45 47

### St. Vinzenz-Krankenhaus

Dagmar Schenkel, Dipl.-Sozialpädagogin  
Telefon (02 11) 958-24 93

Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf gGmbH (VKKD)  
[www.vkkd-kliniken.de](http://www.vkkd-kliniken.de)



## KLINISCHER SOZIALDIENST

WEGWEISER DES VKKD



## „SOZIALDIENST“ – WAS IST DAS?

Eine Erkrankung und ein damit verbundener Klinikaufenthalt wirft für Patienten und Angehörige eine Menge Fragen auf. Im Genesungsprozess können Probleme im familiären, seelischen oder wirtschaftlichen Bereich auftreten. Für die umfassende psychosoziale Unterstützung gibt es den Sozialdienst. Wir beraten, begleiten und organisieren.

Wir begleiten die Patienten und deren Angehörige mit Gesprächen durch psychosoziale Krisen und in den oftmals krankheitsbedingten schwierigen Lebenssituationen. Wir unterstützen die Patienten und Angehörigen bei der Krankheitsverarbeitung und versuchen, gemeinsam neue Wege zu finden. Selbstverständlich sind wir dem Datenschutz und der Schweigepflicht unterstellt. Am besten vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin mit uns.

## GESETZLICHE BETREUUNGEN/VOLLMACHTEN

Die meisten Bürgerinnen und Bürger gehen davon aus, dass nahe Familienangehörige für sie automatisch Regelungen treffen oder Unterschriften leisten können, wenn sie – vielleicht auch nur vorübergehend – selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.

### Das stimmt leider nicht!

Selbst Kinder und Ehegatten müssen dazu vorher von Ihnen schriftlich mit einer umfassenden (Vorsorge-) Vollmacht legitimiert worden sein.

Bei Fragen oder mehr Informationsbedarf, beraten wir Sie gerne in unserem Sozialdienst.

## DAS SGB IX – REHABILITATION UND TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN

Das SGB IX ist ein zusammenfassendes Regelwerk für die Rechte von Behinderten. Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt bei den Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu führen. Dazu zählt auch das Ziel der Teilnahme am Arbeitsleben, welches mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen möglichst wirtschaftlich und dauerhaft erreicht werden soll. In vielen Fällen ist dazu die Durchführung einer Rehabilitation notwendig. Alle erforderlichen Anträge werden durch den Sozialdienst und den Arzt für Sie und mit Ihnen gestellt.

## PFLGEVERSICHERUNG

Leistungsberechtigt nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) sind Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen. Der Hilfebedarf muss für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens bestehen. Bei Kindern muss der für die jeweilige Pflegestufe notwendige Hilfebedarf über dem Hilfebedarf eines gleichaltrigen, gesunden Kindes liegen. Voraussetzung für die Kostenübernahme des Kostenträgers ist die Feststellung der Pflegestufe. Die Begutachtung erfolgt hierbei durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse. Nach Feststellung der Pflegestufe wird je nach Antragsbewilligung ein fester, pflegestufenabhängiger Betrag in Form von Pflegegeld, Sachleistung (Finanzierung ambulanter Pflegedienste durch die Pflegekasse) oder einer Kombinationsleistung finanziert. Einen Teil der Finanzierung der Pflege in einem Pflegeheim (vollstationäre Pflege) übernimmt die Pflegekasse ebenfalls.

Bitte nehmen Sie frühzeitig zum Sozialdienst Kontakt auf, damit rechtzeitig geklärt wird, ob eine Pflegestufe für Sie in Betracht kommt.

## AMBULANTE HILFEN

Es gibt ein großes Angebot von ambulanten Hilfen, die verschiedene Leistungen anbieten (hauptsächlich Pflegeleistungen & hauswirtschaftliche Hilfen). Neben diesen Hilfsanbietern werden oftmals auch Haushaltshilfen (Einkaufshilfen), fahrbare Mittagstische („Essen auf Rädern“) sowie auch Hausnotrufgeräte angeboten. Wenn ambulante Hilfen nicht mehr ausreichen, besteht auch die Möglichkeit einer Pflegeübernahme in vollstationären Einrichtungen.

## FÜR WEN KOMMT EIN SCHWERBEHINDERTEN-AUSWEIS IN FRAGE UND WELCHE VORTEILE HAT ER?

Einen Schwerbehindertenausweis erhalten nur schwerbehinderte Menschen. Als schwerbehindert gilt man, wenn der Grad der Behinderung (GdB) nachgewiesenermaßen 50 % oder mehr beträgt. Außerdem muss die Person in der Bundesrepublik wohnen oder hier beschäftigt sein. Grundsätzlich ist es für Menschen mit Behinderung zwar nicht erforderlich, dass ein bestimmter „Grad der Behinderung“ festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird, um wegen der Behinderung notwendige Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise setzt Rehabilitation keine Anerkennung als Schwerbehinderter vom Versorgungsamt voraus.

Es gibt aber doch bestimmte Nachteilsausgleiche, für die man den Ausweis auf jeden Fall braucht. So erhalten die besonderen Hilfen (z. B. den besonderen Kündigungsschutz und den Zusatzurlaub) grundsätzlich nur schwerbehinderte Menschen. Manche Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (z. B. im öffentlichen Personennahverkehr) setzen eine Feststellung des Grades der Behinderung voraus. Es gilt also abzuwägen, ob ein Schwerbehindertenausweis sinnvoll ist. Außerdem erhalten (schwer-)behinderte Menschen nach dem Einkommensteuergesetz einen Pauschbetrag. Die Höhe richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Weitere steuerliche Vergünstigungen sind möglich. Auskünfte über diese und andere steuerliche Fragen erteilt das Finanzamt.